

I. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von **feinausgedacht** (nachfolgend „der Auftragnehmer“) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen für den Kunden (nachfolgend „der Auftraggeber“)
- b) Sie sind Bestandteil einer jeden Offerte und jeder Rechnung, und gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. Annahme der Offerte durch den Auftraggeber die sich in einer verbindlichen Bestellung ausdrückt, spätestens jedoch mit der Annahme / dem Download des Materials zur Verwendung, bzw. mit der Übernahme des Materials in den bestimmungsgemässen Gebrauch durch den Auftraggeber.
- c) Wenn der Auftraggeber den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen fünf Werktagen nach Zugang der AGB zu erklären. Nach Beginn der beauftragten Arbeiten (Zeitpunkt der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber und Zustellung der Auftragserteilung beim Auftragnehmer) kann kein Widerspruch mehr eingelegt werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese schriftlich anerkennt.
- d) Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.
- e) "Lichtbilder" und "Filme" im Sinne dieser AGB sind alle vom Auftragnehmer hergestellten abbildenden Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos,elektronische Standbilder in digitalisierter Form,Videos, Filme, sonstige Bewegtbilder usw.)
- f) Webseiten sind alle Internetprodukte, deren Designs, Layouts und Programmierungen.
- g) Printmaterial sind Layouts und Design Produkte oder deren Vorlagen, die ausschliesslich für den Druck oder Bildschirmdarstellung benutzt werden.

II. Urheberrecht, Eigentum und Nutzungsrechte

- a) Dem Auftragnehmer steht als Urheber des von ihm produzierten Materials das Urheberrecht an den von ihm erstellten Produkten gemäss Urhebergesetz zu. Ebenso steht dem Auftragnehmer als Urheber der Produkte und Werke gemäss Urhebergesetz das Recht zu, bei jedweder Veröffentlichung von produzierten Werken als Urheber genannt zu werden. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, sowie die aktuelle Rechtsprechung.
- b) Bei jedweder Nutzung und Veröffentlichung von Produkten aus den Bereichen Fotografie & Film, auch Auszüge oder Teile davon (Fotografien,Teile davon, Filmprodukte, Standbilder,Teile oder Auszüge davon) ist der Auftragnehmer als Quelle oder Urheber anzugeben. Die Nennung muss, um ihren Zweck zu erfüllen und rechtliche Gültigkeit zu erlangen, eindeutig und unmissverständlich dem jeweiligen Werk, auf dass sie sich bezieht, zuzuordnen sein. Sie sollte somit auf dem jeweiligen Werk, oder direkt neben oder unter dem jeweiligen Werk, erkennbar angebracht sein. Nennungen in Form eines Bildnachweises müssen ebenfalls klar zugeordnet werden können, z.B. durch Angabe von Seitennummer und Bildposition oder Bildnummer, oder durch einen Seitenlink. Diese Nachweise müssen für jedes Werk gesondert ausgeführt sein. Filmwerke beinhalten die Urhebernennung im Abbinder, welcher nicht entfernt werden darf. Der Auftraggeber kann der Einfügung des Abbinders an das Ende eines Bewegtbildproduktes, welches an ihn ausgeliefert wird, grundsätzlich widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich mit Nennung von Gründen erfolgen. In einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ist dann eine geeignete Form der Nennung des Urheberrechteinhabers und Bewegtbildproduktproduzenten für die Veröffentlichung festzulegen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Nennung des Urhebers ist grundsätzlich möglich, kann aber einen zusätzlichen Vergütungsanspruch durch den Auftragnehmer nach sich ziehen. Als Richtwert gilt, dass eine geplante Nicht-Nennung eine buy-out Gebühr von 80% des Projektpreises nach sich zieht. Eine solche Nicht-Nennung ist in jedem Falle schriftlich zu fixieren, und wird Bestandteil der Bestellung / Auftragsbestätigung. Wird ohne Schriftliche Übereinkunft gegen die Verpflichtung zur Nennung verstossen, zieht das eventuell Schadenersatzforderungen i.H.v. 100% nach sich, besonders wenn gegen gesetzliche Bestimmungen und geltende Rechtsprechung verstossen wurde. Die genaue Art und Weise der Urhebernennung hängt vom Projekt und von der geplanten Nutzung durch den Auftraggeber ab, und muss vor dieser Nutzung schriftlich festgelegt werden.
- c) Die vom Auftragnehmer hergestellten Endprodukte sind für den eigenen Gebrauch durch den Kunden bestimmt. Lichtbilder und Filme dürfen jedoch an Dritte weitergegeben werden. Bei Weitergabe an Dritte sind diese darauf aufmerksam zu machen, dass sie bei Verwendung der Lichtbilder und Filme in jedweder Art die gleiche Urhebernennung wie der Auftraggeber durchzuführen haben. Über die Weitergabe von Material an Dritte ist der Auftragnehmer in Kenntnis zu setzen, mit Angaben, was an wen wann weitergeben wird. Eine nachrichtliche Beteiligung an dem entscheidenden Vorgang genügt hierbei. Eine Genehmigung zur Weitergabe von Material an Dritte durch den Auftragnehmer ist nicht erforderlich, da diese grundsätzlich und automatisch mit Annahme des produzierten Materials als erteilt gilt.
- d) Ausgenommen von dem Recht der Weitergabe an Dritte sind Produkte aus den Bereichen Film & Fotografie, wenn sie zum Zwecke des Verkaufs oder sonstiger direkter Profiterzielung weitergegeben werden, z.B. Bilddatenbanken, Bildagenturen oder Filmagenturen. Die Weitergabe an solche Einrichtung muss durch den Auftragnehmer schriftlich autorisiert werden. Nichtbeachtung kann Schadenersatzforderungen zur Folge haben und die Gesetze Ihres Landes verletzen.

e) Produkte aus dem Bereich Web gehen nach Fertigstellung vollständig in das Eigentum des Auftraggebers über und dürfen somit vom Auftraggeber ohne Einschränkungen genutzt, eigenständig verändert und weiterentwickelt werden. Für die Folgen solcher durch den Auftraggeber eigenständig vorgenommenen Veränderungen und / oder Weiterentwicklungen von Produkten aus dem Bereich Web übernimmt der Auftragnehmer weder Verantwortung oder Haftung in jedweder Form.

f) Das Urheberrecht an Produkten aus dem Bereich „Print & Design“ verbleibt grundsätzlich beim Auftragnehmer, und somit auch das Recht, diese Produkte zu verändern und weiterzuentwickeln. Die so genannten „offenen Layout-Daten“ werden nur mit gesonderter schriftlicher Vereinbarung an den Auftraggeber abgegeben. Dies kann eine zusätzliche Vergütung nach sich ziehen. Ohne eine solche Vereinbarung dürfen Printprodukte durch den Auftraggeber nicht wesentlich verändert, oder zum Zwecke der Veränderung an Dritte weitergegeben werden.

g) Die vom Auftragnehmer gelieferten End-Produkte dürfen in jedem Medium ohne jede Einschränkung geografischer oder zeitlicher Natur durch den Auftraggeber verwendet werden. Ebenso gibt es keine Einschränkungen bezüglich der Auflage. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform. Ausgenommen von dieser uneingeschränkten, nicht-exklusiven Rechteübertragung sind Zwischenprodukte, wie zum Beispiel „Previews“ von Lichtbildern, die als solche eindeutig gekennzeichnet sind, oder auch Rohschnitte und Zwischenversionen von Filmen, Zwischenstände von Programmierarbeiten und Zwischenprodukte von Layout und Designarbeiten, wenn diese eindeutig als Zwischenversionen gekennzeichnet sind. Derartige Zwischenversionen, Vorschauversionen und Previews sind nur und ausschliesslich ohne Ausnahme für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Gleiches gilt für Konzepte und Entwürfe. Sie dürfen nur zur Sichtung und Bewertung, bzw. zu Auswahlzwecken genutzt werden. Keinesfalls dürfen solche Zwischenprodukte / Konzepte / Entwürfe veröffentlicht, oder in einen anderen als den oben genannten Gebrauch übernommen werden. Dies betrifft die Nutzung als Print, Webversion, oder in Präsentationen. Vorschauversionen, Zwischenprodukte und Previews dürfen an Dritte weitergeben werden. Diese Weitergabe darf nur zu dem Zwecke der Sichtung, Auswahl und Bewertung erfolgen. Für Dritte gelten die gleichen Einschränkungen wie für den Auftraggeber. Jede Nutzung, die über Sichtung, Auswahl und Bewertung hinausgeht ist untersagt. Der Auftraggeber der Arbeit hat die dritte Partei, welcher er diese Zwischen- und Vorschauprodukte weitergibt, über die Nutzungsrichtlinien zu unterrichten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen und gegen die Gesetze Ihres Landes verstossen.

h) Das überlassene Lichtbild- und Filmmaterial darf vom Auftraggeber nicht ohne schriftliche Genehmigung verändert werden, wenn diese Veränderungen von wesentlicher Art sind. Hiervon besonders betroffen sind umfangreiche Bildretuschen in Lichtbildern, Neuvertonungen, Neu-Schnitte, Umschnitte, Änderungen an oder Einfügungen von Texttafeln und Untertiteln in Filmen, sowie das Entfernen eines allfälligen Abbinders aus Filmen. Ein Verstoß kann Schadenersatzforderungen durch den Auftragnehmer nach sich ziehen und gegen die Gesetze Ihres Landes verstossen. Mit dieser Einschränkung schafft der Auftragnehmer einfach nur Klarheit: Die vom Auftragnehmer produzierten Qualitätsprodukte müssen mit Urhebernennung veröffentlicht werden. Eine wesentliche, vor allem aber auch unsachgemässe Veränderung der Produkte durch den Auftraggeber kann zu einem minderwertigen Endprodukt führen, welches dann aber mit Urheberkennung des Auftragnehmers veröffentlicht wird. Dies kann sich ansehenschädigend für den Auftragnehmer auswirken.

i) Das Original-Material aus den Bereichen Fotografie & Film, verbleibt beim Auftragnehmer. Eine Herausgabe der Originale (RAW Files von Lichtbildern, RAW Files oder Intermediate-Codec Konvertierungen von Bewegtbildern) an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung gegen Bezahlung i.H.v. 80% des ursprünglichen Projekt- oder Produktionspreises. Mit Kauf des Original-Bild und / oder Filmmaterials wird ein erweitertes uneingeschränktes, nichtexklusives* Nutzungsrecht an dem Bild- und / oder Filmmaterial mit erworben. Bild- und Filmmaterial darf dann ohne Urhebernennung und ohne Beachtung der Bestimmungen des Punktes II-h dieser AGB veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer darf die Herausgabe der RAW Files von Lichtbildern, sowie von RAW Files / Intermediate Codec Konvertierungen von Bewegtbildern an den Auftraggeber ohne Angabe von Gründen ablehnen. Produkte aus dem Bereich Web gehen nach Auslieferung hingegen automatisch in den Besitz des Auftraggebers über. Auf Wunsch werden die offenen Daten überlassen. Produkte aus dem Bereich Print & Design verbleiben im Besitz des Auftragnehmers. Auf Wunsch und auf besondere Vereinbarung hin werden die offenen Daten dem Auftraggeber überlassen, was eine Vergütung erforderlich machen kann.

***In diesem Fall behält der Auftragnehmer das Minimalrecht, das Material zur Dokumentation, sowie zur Eigenwerbung und dem Eigenmarketing selbst zu verwenden, ferner zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen wie Honorarforderungen, oder zur Klärung der Urheberschaft. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Materials durch den Auftragnehmer, wie auch die Rechteübertragung an dem Material durch den Auftragnehmer an weitere Dritte ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.**

j) Hat der Auftraggeber das erweiterte, uneingeschränkte nicht-exklusive Nutzungsrecht an dem Material erworben, darf er das Material beliebig verändern und eigene Produkte mit dem Material erstellen, sowie das Material zu diesen Zwecken an beliebige Dritte weitergeben. Erstellt der Auftraggeber aus dem mit dem erweiterten, uneingeschränkten, nichtexklusiven* Nutzungsrecht erworbenem Bild-, Film- oder Designmaterial eigene Produkte, ist die Nennung des Auftragnehmers wie in II.b) beschrieben, untersagt.

k) Konzept-Unterlagen, schriftlich formulierte Projektideen, Storycharts, Storyboards, Moodcharts, Treatments, Exposés, Drehbücher etc. sind immer urheberrechtlich geschützt und sind nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Die Weitergabe an Dritte, und / oder die nicht autorisierte Nutzung dieser Unterlagen durch den Auftraggeber oder Dritte ist untersagt. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung durch den Auftragnehmer. Projekt- / Leistungsangebote mit einem Preisangebot sind nur für den anfordernden potentiellen Auftraggeber bestimmt. Die Weitergabe an Dritte ist verboten. Zuwiderhandlungen, besonders die Weitergabe von Offerten / Angebote / Konzeptideen / Storyboards / Drehbücher / Treatments und jedweder Konzeptunterlagen an Dritte, insbesondere an Mitbewerber des Auftragnehmers zum Zwecke der Realisierung des Projektes durch diese Dritte, zieht eine Schadenersatzforderung an die das Angebot einfordernde Partei i.H.v. 80% des offerierten Projektpreises durch den Auftragnehmer nach sich. Wurde noch kein Projektpreis offeriert, werden die angefallenen Kosten für die Konzepterstellung und die Produktion der Konzeptunterlagen in Rechnung gestellt, zzgl. einer Pauschale in Höhe von 10.000 Schweizer Franken / 9000 Euro.

l) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten aus den Bereichen Fotografie, Film, Printdesign an den Auftraggeber über das vereinbarte Mass herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

m) Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

n) Das Design von Kunstwerken, die im Rahmen von „Projekt Echt“ angefertigt werden ist europaweit als eingetragenes Design geschützt und darf nicht nachgeahmt oder kopiert werden.

o) „Projekt Echt“ beinhaltet darüber hinaus eigene Regeln und Verfahren, die in der Projektbeschreibung auf der Webseite www.projekt-echt.com beschrieben sind. Diese Regeln und Bedingungen gelten als AGB des Projektes, und gelten mit der schriftlichen Bestellung für Projekt Echt als akzeptiert.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

a) Für die Herstellung sämtlicher Produkte und die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen wird ein Honorar als Stundensatz, Halbtagesatz oder Tagessatz oder ein schriftlich vereinbarter Festpreis berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen, insoweit diese nicht im Tagessatz oder Pauschalhonorar einbezogen sind. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, wenn nichts anderes zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er Rechnungen nicht spätestens 17 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Gerät der Auftraggeber in Verzug, legt der Auftragnehmer mit Zustellung einer ersten Mahnung oder ähnlichen Zahlungsaufforderung eine neue Zahlungsfrist von mindestens 5 Werktagen fest. Lässt der Auftraggeber auch diese Zahlungsfrist ohne Zahlung verstreichen, werden Zahlungsverzugsgebühren erhoben.

b) Als Zahlungsverzugsgebühren werden 5% des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Verzugsmonat, beginnend mit dem Verstreichen der 2. Zahlungsfrist gemäss AGB III-a und dem Zugang einer 2. Zahlungsaufforderung beim Auftraggeber erhoben. Rechnungen gelten so lang als nicht vollständig bezahlt, bis die Rechnungssumme und allfällige Verzugsgebühren vollständig an den Auftragnehmer bezahlt worden. Die Zahlung von Teilbeträgen setzt den Verzug nicht aus. Zahlungsverzugsgebühren, welche erhoben werden, betragen immer 5% vom Netto-Gesamtpreis des vollständigen original-Rechnungspreises, auch wenn die Zahlung von Teilbeträgen erfolgte.

c) Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben die gelieferten Produkte vollständiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen vom Auftraggeber nicht in die Nutzung übernommen werden.

d) Notwendig werdende Mehrarbeiten, welche nicht Bestandteil des Angebots oder der Projektofferte waren müssen vergütet werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Zusage der Kostenübernahme durch den Auftraggeber. Projektrealisierungen können nach Massgabe durch den Auftragnehmer bis zum Vorliegen der Kostenübernahmeerklärung ausgesetzt und unterbrochen werden. Die allfällige Nichteinhaltung von Abgabeterminen, welche durch nicht vorliegende Kostenübernahmeerklärungen verursacht werden, hat der Auftragnehmer nicht zu verantworten, und daraus resultierende Schadenersatzleistungen an den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

e) Werden Teile eines Projektes nach Anordnung durch den Auftraggeber nicht vom Auftragnehmer, sondern von Dritten produziert, und kommt es durch diesen Umstand zu Verzögerungen oder Nichteinhaltungen von Abgabeterminen, so hat das der Auftragnehmer nicht zu verantworten und Schadenersatzleistungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer daraus sind ausgeschlossen.

f) Führt oder resultiert eine mangelhafte oder nicht projektkonforme Ausführung von Projektarbeiten, welche nach Anordnung durch den Auftraggeber nicht vom Auftragnehmer, sondern von Dritten ausgeführt wurden, zu Projektverzögerungen, Mehrarbeiten beim Auftragnehmer, oder zu Konzeptänderungen, oder zu einem nicht konzeptkonformen Endergebnis, so hat das der Auftragnehmer nicht zu verantworten, und Schadenersatzforderungen durch den Auftraggeber daraus sind ausgeschlossen. Eventuell entstehenden Mehrarbeiten beim Auftragnehmer sind durch den Auftraggeber zu vergüten. Sie sind nicht Bestandteil eines Projektfestpreises.

g) Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der künstlerischen und technischen Gestaltung von Lichtbildern, Filme oder Designs gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

h) Offerierte Preise gelten bei Realisierung eines abgenommenen Konzeptes und bei Leistung der vereinbarten Projekt-Unterstützung durch den Auftraggeber. Werden während der Realisierung eines Projektes Konzeptänderungen gewünscht, erfolgt eine Neukalkulation der entstehenden Mehrkosten, die dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegt wird. Die Fortsetzung einer Projektrealisierung hängt von dieser Abnahme ab.

i) Im Falle der Nichterbringung der vereinbarten Projektunterstützung durch den Auftraggeber, trägt der Auftraggeber eventuell daraus dem Auftragnehmer entstandene Mehrkosten.

j) Für manche Projekte wird eine so genannte „Happiness-Garantie“ gewährt. Das bedeutet, dass das vereinbarte / offerierte Festpreis- / Zeithonorar nur dann in Rechnung gestellt wird, wenn der Auftraggeber mit der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung / den vom Auftragnehmer gelieferten Produkten zufrieden ist. Wurde für ein Projekt eine „Happiness-Garantie“ gewährt, und möchte er

Auftragnehmer diese in Anspruch nehmen, was bedeutet, er möchte das offerierte Honorar nicht zahlen weil er mit der erbrachten Leistung / den gelieferten Produkten nicht zufrieden ist, so ist dem Auftraggeber jedwede Nutzung der Produkte, wie auch der Zwischenergebnisse, wie auch Konzeptpapiere wie Drehbücher, Treatments, Storyboards, grafische Entwürfe, Bild- und Bildsprachenkonzepte, oder ähnliches, untersagt. Nimmt der Auftraggeber die Happiness-Garantie in Anspruch, und nutzt er die gelieferten Produkte / erbrachten Leistungen, oder Konzeptpapiere wie Drehbücher, Treatments, Storyboards, grafische Entwürfe, Bild- und Bildsprachenkonzepte trotzdem, so werden 120% des vom Auftragnehmer für das Projekt offerierten Festpreises oder Zeithonorars in Rechnung gestellt, die vom Auftraggeber zu bezahlen sind. Die "Happiness Garantie" wird nur auf Produkte und Dienstleistungen gewährt, wenn deren Auftragsbestätigung und Beschreibung diese Garantie ausdrücklich und explizit einräumen.

IV. Nebenpflichten

a) Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen, sowie an Projektmaterial, welches nach Anordnung durch den Auftraggeber von Dritten angefertigt wurde, das Vervielfältigungs und Verbreitungsrecht, sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gem. EU-DSGVO eingehen. Dafür ist der Auftraggeber verantwortlich. Entstehen auf Grund des Fehlens eines solchen Vertrages Schadenersatz- oder sonstige Haftungskosten, die durch Verstösse gegen die EU-DSGVO begründet sind, trägt der Auftraggeber diese in vollem Umfang.

b) Beinhaltet ein Projekt die Erhebung personenbezogener Daten, oder personenbezogener Daten besonderer Kategorie (z.B. Fotoaufnahmen von Menschen wie Mitarbeitern) so muss der Auftraggeber hinnehmen, dass der Auftragnehmer mit den Inhabern der Rechte an diesen Daten separate Freigabeverträge auf Grundlage von Artikel 6 EU-DSGVO abschliesst. Ansonsten ist die Datenerhebung ausgeschlossen. Auf Grund ihrer unter bestimmten Umständen auch extraterritorialen Gültigkeit, sowie auf Grund des Konformitätsbeschlusses seitens der Europäischen Kommission wenden wir die EU-DSGVO auch in der Schweiz an.

V. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

a) Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Produkte in Dateiform, welche rein zur Auswahl und nur der Sichtung dienen (so genannte Previews, Zwischenversionen und Zwischenprodukte, Konzepte, Entwürfe) dürfen sie vom Auftraggeber in keiner Art und Weise ausser der Sichtung und Auswahl und Bewertung verwendet werden. Ein Verstoß zieht Schadenersatzansprüche nach sich und kann gegen Gesetze verstossen.

b) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar/ der Preis, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend prozentual gemessen an dem für den Pauschalpreis angenommenen Zeitaufwand. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Auftragnehmer auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Auftragnehmer kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

c) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Auftragnehmer bestätigt worden sind. Der Auftragnehmer haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

d) Wird ein schriftlich vom Auftraggeber bestätigter / gebuchter Auftrag wieder storniert, beendet oder abgesagt, werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 80% des für die Realisierung des Projektes vereinbarten Festpreises / offerierten Zeitpreises als Ausfallhonorar fällig. Sind dem Auftragnehmer seit der schriftlichen Beauftragung bereits Kosten entstanden (z.B. Reisekosten, Ausrüstungsmiete, Buchung von weiterem Personal zur Projektunterstützung usw.), so sind diese gesondert zu vergüten. Eine Verschiebung eines laufenden Projektes, ohne dass der Auftraggeber verbindlich den Zeitpunkt der Fortführung benennen kann, wird als Projektabsage behandelt. Ebenso wird eine auftraggeberseitige Projektunterbrechung von länger als 3 Monaten ausserhalb des gemäss Projektplan / Projektangebote angegebenen Projekt-Zeit-Planes als Projektabsage behandelt. Bereits für die Realisierung eines Projektes durch den Auftraggeber gezahlte Beträge werden voll angerechnet. Wird das Projekt innerhalb von 3 Monaten nach der Absage erneut aufgenommen und fortgeführt, werden 90% des vom Auftraggeber gezahlten Betrages auf die Projektkosten angerechnet. Entstehen dem Auftragnehmer durch die Projektunterbrechung und späterer Fortführung des Projektes Zusatzkosten im Vergleich zur durchgängigen, planungskonformen Projektrealisierung, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das Projekt setzt der Auftragnehmer erst dann fort, wenn eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung für diese Zusatzkosten durch den Auftraggeber vorliegt.

f) Bei Projektunterbrechungen mit Benennung des Fortführungszeitpunktes durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer das Recht, gleich welches Zahlungsverfahren in der Projektangebote offeriert wurde, eine Zwischenrechnung mit allen bis zum Zeitpunkt der Projektunterbrechung entstandenen Leistungen und Kosten zu stellen.

g) Stand-by und Wartezeiten vor oder während eines Projektes, welche nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden (z.B. Wetterunterbrechungen von Fotografie- oder Filmarbeiten) und nicht Bestandteil der Projektplanungen und der Projektangebote sind, sind zu vergüten. Die Vergütung dieser Zeiten wird in der Projektangebote festgelegt.

VI. Datenschutz

a) Erhobene personenbezogene Daten / personenbezogene Daten besonderer Kategorie werden gemäss gesonderter, EU-DSGVO konformer Vereinbarung erhoben, verarbeitet und gespeichert. Eine Übertragung von Rechten ist in dieser Vereinbarung ebenfalls geregelt.

b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen über Angelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

VII. Haftung

a) Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Auftragnehmer ,wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Fall auf maximal die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

b) Der Auftragnehmer verwahrt Originale sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, aufbewahrte Originale nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigt er den Auftraggeber und bietet ihm das Originalmaterial zum Kauf an.

c) Der Auftragnehmer haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Foto / Filmmaterials.

d) Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern, Datenträgern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

e) Für Sonderfälle wie „Veranstaltungsfotografie“ / „Veranstaltungsfilmproduktion“ trägt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass alle abgebildeten / teilnehmenden Personen ihr Einverständnis zur Erhebung ihrer personenbezogenen Daten EU-DSGVO konform gegenüber dem Veranstalter erklärt haben. Für jedwede Schadenersatzforderungen oder Haftungsansprüche wie z.B. Geldstrafen, die aus Verstössen gegen die EU-DSGVO heraus im Zusammenhang mit diesen Sonderfällen gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, haftet vollumfänglich der Auftraggeber. Beispiel: Wird der Auftragnehmer beauftragt, Fotoaufnahmen im Rahmen einer Veranstaltung von einer grossen Anzahl an Menschen durchzuführen, somit personenbezogene Daten in grosser Menge zu erheben, garantiert der Auftraggeber dass von allen Teilnehmern, von denen personenbezogene Daten erhoben werden, Freigabeerklärungen / Einverständniserklärungen im Einklang mit der EU-DSGVO eingeholt wurden. Kommt es später wegen Verstosses gegen z.B. Artikel 6 EU-DSGVO zu einem Rechtsstreit wegen unrechtmässiger Erhebung personenbezogener Daten zwischen einem Veranstaltungsteilnehmer und dem Auftragnehmer, verpflichtet sich der Auftraggeber vollumfänglich zur Übernahme allfälliger Schadenersatzforderungen oder Geldstrafen, die gegen den Auftragnehmer eventuell verhängt werden. Dieses Verfahren ist jedoch nicht erforderlich, wenn als Ausnahmetatbestand für die Erhebung personenbezogener Daten / personenbezogener Daten besonderer Kategorie "berechtigtes Interesse" gem. Artikel 6 EU-DSGVO durch den Auftraggeber geltend gemacht werden kann. Beispiele dafür: Dokumentation einer eigenen Veranstaltung wie z.B. eines Firmenevents oder einer Messe für ein Unternehmen zur späteren Verwendung als News auf Webseiten oder in Firmenmagazinen, Dokumentation eines Kongresses oder Symposiums für den Veranstalter, Dokumentation eines Konzertes für den Veranstalter oder ein Fachmagazin, Dokumentation einer Sportveranstaltung für den Veranstalter oder ein Fachmagazin.

VIII. Schlussbestimmungen

a) Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

b) Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung ersetzt, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

c) Gerichtsstand ist der Firmensitz der Firma fotopizza. Darüber hinaus gilt jedoch das auch von der Schweiz akzeptierte Übereinkommen von Lugano (LugÜ vom 30.10. 2007), insbesondere Art.5 Nr. 3, und somit die Rechtsprechung des EuGh zum Thema „Fliegender Gerichtsstand“.